

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 25. September 1986

Niederhasli. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschlüssen vom 29. August 1983 und 30. Oktober 1985 setzte die Gemeindeversammlung Niederhasli die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Niederhasli erfüllt.

Der Entwurf für die überkommunalen Nutzungszonen wurde am 21. bzw. 16. Februar 1983 der Gemeinde Niederhasli sowie der Regionalplanungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) zur Anhörung zugestellt. Die Planungsgruppe wie auch die Gemeinde verzichteten auf eine Stellungnahme.

Der Gemeinderat Niederhasli brachte die Erklärungen von zwei Eigentümern von bisher der Bauzone zugeteilten Grundstücken bei, mit denen die Zuweisung zur Landwirtschaftszone unter Verzicht auf allfällige Entschädigungsansprüche gewünscht wird. Dieser Zuweisung steht somit - in Uebereinstimmung mit dem zur regierungsrätlichen Genehmigung vorgelegten Zonenplan - nichts entgegen.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Niederhasli werden gemäss Plan M. 1:5000 vom 25. September 1986 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Direktion der öffentlichen Bauten öffentlich bekannt gemacht.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Niederhasli (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, die Volkswirtschaftsdirektion, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. September 1986
1015/P4/K1

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

Ch. Zimmerhald

versandt: 23. Januar 1987